

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2004/10/21 2004/07/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.2004

## Index

E3L E15103030

E6j

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

31991L0156 Nov-31975L0442 Anh2A PktD15;

31991L0156 Nov-31975L0442 Anh2B PktR13;

31991L0156 Nov-31975L0442 Art1 litd;

31991L0156 Nov-31975L0442 Art1 litg;

31991L0156 Nov-31975L0442 Art1;

61996CJ0192 Beside und Besselsen VORAB;

61998CJ0175 Lirussi VORAB;

AWG 2002 §2 Abs5 Z1;

AWG 2002 §2 Abs7 Z1;

AWG 2002 §62 Abs2;

AWG 2002 Anh2;

## Rechtssatz

Weder aus dem Wortlaut der Punkte D 15 und R 13 der Anhänge der Abfall-RL, noch aus dem Urteil des EuGH vom 5.10.1999, C-175/98 und C-177/98 ("Lirussi"), ergibt sich, dass die in diesen Punkten enthaltene Wendung "Gelände der Entstehung" weit auszulegen sei. So bedeutet nach Art 1 der Abfall-RL im Sinn dieser Richtlinie (lit d) "Bewirtschaftung" das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung der Abfälle, einschließlich der Überwachung dieser Vorgänge sowie der Überwachung der Deponien nach deren Schließung und (lit g) "Einsammeln" das Einsammeln, Sortieren und/oder Zusammenstellen der Abfälle im Hinblick auf ihre Beförderung. Im Urteil vom 25.6.1998, C-192/96 ("Beside"), hat der EuGH als Kriterium dafür, dass eine zeitweilige Lagerung der Abfälle - bis zum Einsammeln - auf dem "Gelände der Entstehung" des Abfalls nicht als Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren im Sinn der Abfall-RL eingestuft werden kann, den Umstand herangezogen, "dass bei ihm" (gemeint: dem Abfall) "keine Ortsveränderung stattfand".

## Gerichtsentscheidung

EuGH 61996J0192 Beside und Besselsen VORAB

EuGH 61998J0175 Lirussi VORAB

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004070130.X08

## Im RIS seit

22.11.2004

## Zuletzt aktualisiert am

20.07.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)